28. April 2025 / Stadtkanzlei

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Budgetvorgaben 2026 und Finanzplan 2026-2032/Genehmigung

---

1. Einleitung / Ausgangslage

Für die Vorgaben zum Budget 2026 wurden auf die Kenntnisse aus dem Jahrschluss 2024, bekannten Veränderungen sowie im Bereich der Investitionen auf dem letztjährigen Finanzplan abgestellt.

1.1 Gesetzliche Leitplanken zum Budget 2026

Als äusserste Leitplanken für die Finanzplanung und Budgetierung dienen die von HRM2 respektive dem Gemeindegesetz vorgesehenen Grenzen bezüglich der Investitionen und bezüglich der Bilanz:

- Begrenzung der Investitionstätigkeit (GG §136 Abs. 3)

Bei einem Nettoverschuldungsquotienten von über 150% muss der Selbstfinanzierungsgrad mindestens 80% betragen. Nur so ist eine massvolle Zunahme der Verschuldung gewährleistet.

Aktuelle Situation:
✓ Der Nettoverschuldungsquotient beträgt in der Jahresrechnung 2024 noch 32.3%. Trotz der deutlichen Verschlechterung hat diese gesetzliche Vorgabe keinen Einfluss auf das Budget 2026.

- Sanierungsmassnahmen bei einem Bilanzfehlbetrag (GG §136 Abs. 2)

Bei einem Bilanzfehlbetrag (Fremdkapital > Finanz- und Verwaltungsvermögen) ist ein solcher über die Erfolgsrechnung innert 5 Jahren auszugleichen.

Aktuelle Situation:
✓ Mit einem Bilanzüberschuss von rund 126.4 Mio. Franken hat die Vorgabe keinen Einfluss auf das Budget 2026.

- Regierungsratsbeschluss über das Schuldencontrolling (RRB 392/1999)

Bei einer Pro-Kopf-Verschuldung von über 5'000 Franken kann der Kanton Massnahmen zur Verschuldungsstabilisierung erwirken.

Aktuelle Situation:
✓ Mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1’356 Franken (Vorjahr 1’017 Franken) wird der Kanton keine Massnahmen ergreifen.

1.2 Gesetzliche Leitplanken zum Finanzplan 2026 – 2032

Wie in Kapitel 1.1 erwähnt, ist auch darauf zu achten, dass die 3 Kennzahlen in der Finanzplanperiode innerhalb der kantonalen Vorgaben bleiben.

Bilanzfehlbetrag: Es ist davon auszugehen, dass das Rechnungsjahr 2025 insbesondere aufgrund der fremdbestimmten Positionen der EL AHV, Pflegefinanzierung und Restkostenfinanzierung der ambulanten Pflege schlechter abschliessen wird als budgetiert. Es wäre in der Planperiode 2026 – 2032 ein jährlicher Verlust von mindestens 17 Mio. Franken nötig, um den bestehenden Bilanzüberschuss aufzubrauchen.

Nettoverschuldungsquotient und Nettoschuld pro Einwohner: Per Ende 2024 Betrug der Nettoverschuldungsquotient 32.3% (Vorjahr: 23.4%) und die Nettoschuld 1'356 Franken (Vorjahr 1'017 Franken) pro Einwohner. Im Stadtratsworkshop vom 10. März 2025 wurde – unter Berücksichtigung des Szenarios «Mittel» aufgezeigt, dass mit dem Jahresabschluss 2028 die pro Kopf Verschuldung von 5'000 Franken und mit dem Jahresabschluss 2029 der Nettoverschuldungsquotient von 150% überschritten werden dürfte. **Somit ist spätestens mit dem Budget 2031 bei einer negativen Selbstfinanzierung keine Investitionstätigkeit mehr möglich.**

1.3 Finanzplan-Szenarios Steuererträge

Aufgrund der aktuellen Steuersituation und der Möglichkeit, dass sich die Steuererträge – insbesondere juristischer Personen – wieder stark ändern, sind 3 Finanzplanszenarien Steuererträge zu berechnen.

Steuerszenario JP-Hoch
- Steuererträge juristischer Personen bleiben auf dem Niveau des Steuerjahres 2024
- Steuererträge natürlicher Personen werden mit BIP- und Bevölkerungs-Entwicklung hochgerechnet
- Höhere Finanzausgleichszahlungen werden mitberücksichtigt
- Steuerfuss wird generell mit 108% durchgerechnet
- Alle Investitionsvorhaben (Stufen 1-3) werden abzüglich gestufter Sicherheitsmarge (20%-100%) mitberücksichtigt.

Steuerszenario JP-Mittel
- Steuerertrag juristischer Personen wird auf 20.0 Mio. Franken festgelegt.
- Steuererträge natürlicher Personen werden mit BIP- und Bevölkerungs-Entwicklung hochgerechnet
- Höhere Finanzausgleichszahlungen werden mitberücksichtigt
- Steuerfuss wird generell mit 108% durchgerechnet
- Alle Investitionen (Stufen 1-3) werden abzüglich gestufter Sicherheitsmargen (20%-100%) durchgerechnet. Beschränkung der Nettoinvestitionen auf 100 Mio. Franken notwendig um die Schuldenbremse einzuhalten.

Steuerszenario JP-Tief
- Steuererträge juristischer Personen fallen ab 2026 auf das Niveau 2022 zurück.
- Steuererträge natürlicher Personen werden mit BIP- und Bevölkerungs-Entwicklung hochgerechnet
- Finanzausgleichszahlungen werden angepasst.
- Steuerfuss wird mit 115% JP/NP ab 2028 durchgerechnet
- Alle Investitionen (Stufen 1-3) werden abzüglich gestufter Sicherheitsmargen (20%-100%) durchgerechnet. Beschränkung der Nettoinvestitionen auf 80 Mio. Franken notwendig um die Schuldenbremse einzuhalten.

1.4 Wachstumsprognosen / Bevölkerungsentwicklung

Bezüglich der Wachstumsprognosen wird auf den Konjunkturbericht des SECO verwiesen. Die Konjunkturentwicklung soll insbesondere bei der Festlegung des Steuerwachstums eingesetzt werden.

Link zur Prognose:
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/Wirtschaftslage/konjunkturprognosen.html

Es werden deshalb folgende Hochrechnungen (BIP) angewandt:

2022	2023	2024	2025
+1.3	+1.1%	+1.75%	+1.0%

Für die Jahre 2026 – 2032 wird mit einem durchschnittlichen Wachstum von 1.5% gerechnet.

Die Bevölkerung der Stadt Olten hat im Jahr 2024 eine überdurchschnittliche Zunahme von 297 Personen erfahren. Per Ende 2024 hatten 19'151 Personen in Olten Wohnsitz. Wichtige Wohnbauprojekte (Bahnhof Nord Baufeld 1, Fustlig oder Turuvani) stehen an und dürften in den nächsten 3-4 Jahren realisiert werden. Ab 2028 scheint auch Olten Südwest nun erschlossen zu werden. Aufgrund dieser Vorhaben wird bis Ende der Planperiode mit rund 600 zusätzlichen Einwohnerinnen und Einwohner gerechnet. Die Bevölkerung wird deshalb bis Ende 2032 auf 19'700 ständige Einwohner festgelegt. Die Zunahme erfolgt linear.

2. Änderung an der Darstellung der Budget- und Finanzplanvorlagen

2.1 Finanzplan-Szenarios

Da sich in der Jahresrechnung 2023 die Steuereinnahmen juristischer Personen verdoppelt haben, und die Steuererträge juristischer Personen hauptsächlich von ganz wenigen Unternehmen abhängen, sind bei der Planung im Falle von abrupt abnehmenden Steuererträgen Szenarien mitzuberücksichtigen.

Das Steuerszenario JP-Mittel gilt als Hauptszenario und wird vollumfänglich beschrieben. Die Szenarien «Hoch» und »Tief» werden in gekürzter Form mit Aufwand und Ertrag, Nettoinvestitionen und den Kennzahlen auf einer Seite dargestellt.

3. Finanzielle Grundsätze des Stadtrates zum Finanzplan und Budget

3.1 Verschuldung / Vermögen

Bis anhin wurde jeweils eine maximale Pro-Kopf-Verschuldung von 4'000 Franken festgelegt Dies u.a. wegen der sehr hohen Investitionen in der letzten Planperiode. Das Investitionsvolumen dürfte weiterhin hoch bleiben, weshalb eine Grenze von maximal 4'000 Franken Pro-Kopf-Verschuldung auch beim Modell «Tief» weiterhin als oberste Limite gelten soll.

Massgebend für die Entwicklung der Verschuldung wird das angestrebte Investitionsvolumen sein. Die aktuelle Pro-Kopf-Verschuldung Ende 2024 beträgt 1'356 Franken. Die Differenz zur maximalen Pro-Kopf-Verschuldung beträgt 2'644 Franken. (4'000 Franken – 1'356 Franken). Bei durchschnittlich 19’400 Einwohnern beträgt die zusätzliche Verschuldungskapazität 51.3 Mio. Franken (Vorjahr 56.4).

Im **Finanzplan** sind, nebst den durch das Gemeindegesetz vorgesehenen Leitplanken, zusätzlich folgende Werte einzuhalten:

- **Es wird eine Obergrenze der Pro-Kopf-Verschuldung von 4'000 Franken festgelegt**
- **Ab einem Pro-Kopf-Vermögen von 3'000 Franken wird eine Steuersenkung geprüft.**

Grundsatz:
Mittelfristig ist das Ziel der maximalen Pro-Kopf-Verschuldung von 4’000 Franken einzuhalten. Ab einem Pro-Kopf-Vermögen von 3'000 Franken wird eine Steuersenkung geprüft.

Aktuelle Situation
Mit dem Abschluss der Jahresrechnung 2024 wurde die Vorgabe der Pro-Kopf-Verschuldung mit 1’356 Franken eingehalten. Die zusätzliche Verschuldungskapazität pro Einwohner beträgt somit 2'644 Franken.

3.2 Investitionen

Grundsatz:

Investitionen in den Werterhalt sollen dauernd zu 100% selbst finanziert werden können. Längerfristig sind sämtliche Investitionen zu 100% selbst zu finanzieren.

Aktuelle Situation

Aufgrund der in den letzten Jahren hohen Steuereingänge konnten alle Investitionen in den Werterhalt selbst finanziert werden. Künftig wird es insbesondere davon abhängen, wie sich die Steuern der juristischen Personen entwickeln und welche zusätzlichen Ausgaben in der Erfolgsrechnung noch gesprochen werden. Bei den Szenarien «Hoch» und «Mittel» sowie Werterhalt-Investitionen in bisherigem Umfang sollte die Selbstfinanzierung möglich sein.

3.3 Steuern

Grundsatz:
Der Steuerfuss für natürliche Personen soll sich weiterhin in der tieferen Hälfte aller Solothurner Gemeinden halten. Da der Kanton die Steuerfüsse 2025 der Gemeinden noch nicht publiziert hat, wird auf das Jahr 2024 abgestellt.

Der ungewichtete durchschnittliche Steuersatz für natürliche Personen betrug im Rechnungsjahr 2024 rund 117.0%, der einwohnergewichtete Steuersatz betrug 115.1%.

Mit einem Steuerfuss von 115% im Szenario «Tief» würde der Grundsatz gerade noch eingehalten werden.

4. Vorgaben für das Budget 2026 und den Finanzplan 2026-2032

Zur Erreichung der finanziellen Grundsätze des Stadtrates werden folgende Parameter für das Budget 2026 sowie die Planjahre 2026-2032 vorgegeben.

4.1 Budgetvorgaben Erfolgsrechnung 2026

4.1.0 Verzicht auf zusätzliche Aufgaben

Der Stadtrat hat an seiner Jahresmedienkonferenz mitgeteilt, dass er ein Aufgaben- und Leistungsüberprüfungsprogramm vornimmt. Daher sollen für das Jahr 2026 keine zusätzlichen Leistungen budgetiert werden.

4.1.1 Vorhaben aus der letztjährigen Finanzplanung

In der Planung 2026 werden folgende Positionen, welche im letztjährigen Finanzplan eingereicht worden sind, mitberücksichtigt.

Im Rahmen der Finanzplanerhebung wurden folgende Positionen angemeldet und können nun in der Budgetplanung mitberücksichtigt werden:

a)	Wegfall der Wahlen Jahr 2025 (-A)	200'000 Franken
b)	Erweiterung Talentförderklassen:	
-	Bruttokosten (+A)	160'000 Franken
-	Erlöse aus RSA-Tarifen (+E)	90'000 Franken
c)	Erhöhung Schulsozialarbeit	
-	Personalkosten (+A)	120’000 Franken
d)	Schülerzahlen / Klassen	
-	Personal- und Sachaufwand (+A)	800'000 Franken
	Schülerpauschale (-E)	340'000 Franken
e)	Öffentlicher Verkehr	
-	Kant. Leistungsabgeltung (kant. Finanzplan) (+A)	152’0000 Franken
f)	Aufstockung Werkhof	
-	Personalkosten (+A)	120'000 Franken
g)	Neubewertung Finanzvermögen	
-	Anpassung Verkehrswert Liegenschaften (+E)	5'000'000 Franken
h)	Mehrbelastung Finanzausgleich (+A)	1'300’000 Franken
i)	Wegfall STAF Ausgleich (Sparprogramm Kanton) (-E)	400'000 Franken
j)	Abschreibungen, gem. aktuellem Finanzplan (+A)	990'000 Franken
k)	Erhöhung Zinskosten (reduziert um die Hälfte) (+A)	210’000 Franken
l)	Strategie frühe Kindheit, Leistungen Dritter (Sachkosten) (+A)	248'000 Franken

<u>Weiter vorgesehene Positionen die noch nicht realisiert werden (Herausgeschoben):</u>

Auflösung Rückstellungen ERO (+E)	1’700’000 Franken
Gewinn aus Verkauf Parzelle Tennisanlage Gheid (+E)	980'000 Franken

4.1.2 Generelle Vorgaben zum Budget 2026

4.1.2.1 Personalkosten (Kostenart 30)

Der Stand des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) betrug per Februar 2024 105.8 Punkte und per Februar 2025 107.4 Punkte. Das entspricht einem Zuwachs von 0.3%.

In diesem Umfang wird **ein Teuerungsausgleich** mitberücksichtigt. Der abschliessende Entscheid liegt beim Gemeindeparlament.

Anträge auf neue Stellen, welche im letzten Finanzplan angemeldet wurden, sind dem Stadtrat mit der ersten Budgetlesung einzureichen (Schulsozialarbeit, Werkhof). Weitere Anpassungen von Pensen sind ebenfalls separat vorzulegen.

4.1.2.2 Sachkostenbudgets (Kostenart 31)

Planbasis für das Sachkostenbudget 2026 ist das Planjahr 2025. Das Sachkostenbudget wird um folgende Komponenten angepasst:

- Wegfall Sachkosten für Wahlen 2025

Die Sachkostenbudgets sind auf die Notwendigkeit zu prüfen. Nach den Kantons- und Gemeindeparlamentswahlen sowie Regierungs- und Stadtrats- und Behördenwahlen im Jahr 2025, dürfte das benötigte Budget 2026 deutlich tiefer ausfallen.

4.1.2.3 Transferbeiträge (Kostenart 36)

Bei den Transferbeiträgen sind die gebundenen Beiträge (Bsp. Pro-Kopf-Beiträge) gemäss Vorgaben des Kantons einzusetzen. Nicht gebundene Transferbeiträge sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen. Transferbeiträge, welche mit einem Leistungsauftrag hinterlegt sind, sind dem Stadtrat bei Ablauf im Jahr 2026 rechtzeitig zur Beschliessung vorzulegen. Ebenso sind neue, nicht gebundene Beiträge an der ersten Budgetlesung dem Stadtrat vorzulegen.

Folgende Anpassungen sind mitzuberücksichtigen oder zu prüfen:

- Schulgelder HPS; Reduktion um 25%, Übernahme durch Kanton (Sunset-Klausel)
- Beiträge an Kanton für ÖV – gemäss Meldung (Planung durch die Finanzverwaltung)
- Pauschale Steueranrechnung aufgrund Steuerveranlagungen
- Finanzausgleich / Anpassung gem. kantonalen Vorgaben
- Mögliche Veränderungen in der Pflege-/Restkostenfinanzierung (kantonale Vorgabe)
- Mögliche Veränderungen in der EL AHV (kantonale Vorgabe)

4.1.2.4 Erträge aus Gebühren und Konzessionen

Alle Konzessionen sind auf dem Niveau des Planjahres 2025 vorzunehmen. Gebühren sind auf die neue Gebührenordnung abzustellen**.**

4.1.2.5 Transferertrag (Kostenart 46)

Für die Transfererlöse ist auf das Planjahr 2025 abzustellen. Folgende Mehrerlöse sind mitzuberücksichtigen:

- Erlöse Schülerpauschalen (aufgrund höherer Schülerzahlen) – 39% Abgeltung
- Reduktion STAF-Beitrag

4.1.2.6 Steuerertrag (Kostenart 40)

Für das Jahr 2026 wird für juristische und natürliche Personen ein **Steuerfuss von 108%** festgelegt.

Die Sondersteuern der Grundstückgewinne und der Kapitalabfindungen sind mit dem Durchschnittsertrag der Jahre 2020 – 2024 zu planen, angepasst auf den Steuerfuss 108%.

Für die Quellensteuer sowie Feuerwehrersatzabgabe ist der Ertrag des Jahres 2024 mitzuberücksichtigen.

Für natürliche Personen ist auf den letzten definitiven Veranlagungsstand zurückzugreifen (Veranlagungsjahr 2023 sofern der Veranlagungsstand 90% beträgt). Dazu ist die Konjunkturentwicklung hochzurechnen (vgl. Kapitel 1.3).

Bei den juristischen Personen ist eine individuelle Schätzung vorzunehmen. Die Top 5 Steuerzahler welche rund 75% des Steuerertrages juristischer Personen abbilden sind separat einzuschätzen. Bekannte Nachzahlungen aus Vorjahren sind mitzuberücksichtigen.

4.1.2.7 Investitionssaldo für das Jahr 2026

Als Basis für das Budget 2026 dient der Planungsjahr 2026 des letzten Finanzplans. Der Nettosaldo betrug 19.9 Mio. Franken.

Nach Rücksprache mit der Direktion Bau werden sich voraussichtlich folgende Korrekturen ergeben:

Sanierung Frohheim, Verschiebung um 1 Jahr	-2'000'000 Franken
Krematorium; teilweise Verschiebung Tranche 25 auf 26	+1'000'000 Franken
Planung Kirchgasse 8/10 Verschiebung Tranche 25 auf 26	+1'000'000 Franken
Ausführung Sanierung Kirchgasse 8/10, Versch. Auf 27	-4'000'000 Franken
Ausführung Verbindung Winkel, teilw. Verschiebung auf 27	-500'000 Franken
Ertrag aus Verkauf Tennisplatz Gheid	+960'000 Franken
Total Veränderung	**-3'540’000 Franken**
+ Pauschalkorrektur 20%	708'000 Franken
Saldo neu	17'068’000 Franken
→ gerundet	**17'100'000 Franken**

4.2 Prüfung Sparprogramm Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn hat ein Sparprogramm beschlossen, welches die Gemeinden stark treffen wird. Die Direktion Finanzen und Dienste legt eine entsprechende Liste mit den Massnahmen bei, welche auf die Stadt Auswirkungen haben kann. Direktionen die davon betroffen sein werden müssen die Kostenauswirkungen für die Stadt prüfen. Die jeweilige Zuständigkeit wird im Dokument «24-10-25 do Entlastungspaket KT.pdf» definiert. Sofern die Auswirkungen bereits das Jahr 2026 betreffen, sind sie im Budget 2026 aufzuführen. Betreffen sie die Folgejahre sind sie im Finanzplan aufzuführen.

5. Eckwerte für das Budget 2026

Plan-Eckwerte der Erfolgsrechnung

5.1 Erfolgsrechnung (Bereinigt mit Sozialregion)

Aufgrund der obgenannten Parameter dürften sich folgende Planungsgrundlagen in der Erfolgsrechnung ergeben.

	R2023	R2024	B2025	V2026	Bemerk.
Operatives Ergebnis	**14'061**	**3'953**	**-3'200**	**251**	
Betriebsergebnis	**10'573**	**1'459**	**-5'851**	**-7'189**	
3 Aufwand	**-154'435**	**-163'547**	**-165'174**	**-168'807**	
30 Personalaufwand	-48'502	-52'153	-53'761	-54'961	2.3.4.5
31 Sach- u. übr. Betriebsaufwand	-18'663	-20'625	-20'343	-20'425	6
33 Abschreibungen VV.	-7'836	-9'533	-10'108	-11'008	
35 Einlagen in Fonds/SF	-1'336	-887	-1'099	-1'099	
36 Transferaufwand	-64'949	-66'633	-64'485	-65'937	7
39 Interne Verrechnungen	-13'150	-13'717	-15'378	-15'378	
4 Ertrag	**165'009**	**165'007**	**159'323**	**161'618**	
40 Fiskalertrag	90'116	88'883	84'726	87'000	1
41 Regalien und Konzessionen	1'905	1'953	1'930	1'930	
42 Entgelte	24'360	26'080	26'582	26'582	
43 Verschiedene Erträge	3	3	12	3	
45 Entnahm. Fonds u. Spez.fin.	390	259	50	50	
46 Transferertrag	35'085	34'112	30'645	30'675	5,8,2
49 Interne Verrechnungen	13'150	13'717	15'378	15'378	
Finanzergebnis	**3'488**	**2'494**	**2'650**	**7'440**	
34 Finanzaufwand	-1'308	-1'669	-1'554	-1'764	
44 Finanzertrag	4'796	4'163	4'204	9'204	9
a.o Ergebnis	**1'362**	**1'603**	**1'574**	**272**	
48 Ausserordentlicher Ertrag	1'362	1'603	1'574	272	
Gesamtergebnis	**15'423**	**5'555**	**-1'626**	**523**	

1 Steuerfuss 108%
2 Klassenentwicklung
3 Schulsozialarabaeit
4 Werkhofpersonal
5 Talentförderklassen
6 Wahlen
7 Finnazausgleich
8 Reduktion Beitrag STAF
9 Neubewertung Anlagen HRM2

6. Finanzplanung 2026 – 2032

6.1 Planerfolgsrechnung 2026 – 2032

Das Planjahr 2026 wird im Budget 2026 abgehandelt. Zur Erarbeitung der Planerfolgsrechnung 2027 – 2032 sind von den Direktionen im ersten Schritt folgende Unterlagen einzureichen:

- Stellenbedarf (Pensum, Kostenschätzung, Laufzeit bei temporären Stellen)
- Spezifische Sachbeschaffungen > 50‘000 Franken Anschaffung / Jahr
- geplante Beitragserhöhungen oder neue Beiträge

Gesondert einzureichen sind:

- Schüler- und Abteilungsprognosen für Kindergarten, Primar und Sekundarstufe (Bildung)
- Plankosten für Pflegefinanz., EL AHV, ges. Sozialhilfe, Spitex, amb. Pflege (Soziales)
- Plankosten Kultur (neue Beiträge Haus der Fotografie)
- Entwicklung ÖV-Kosten gem. ÖV-Gesetz (Finanzen)
- Entwicklung des Steuerertrages (Finanzen)
- Entwicklung Finanzausgleich (Disparitätenausgleich, Ausgleich STAF) – (Finanzen)
- Szenarien Investitionen “Hoch“, “Mittel“, „Tief“ je nach Steuerertrag JP (Finanzen)

6.2 Planinvestitionsrechnung 2026 – 2032

Als Basis für die maximalen Investitionen dient die maximale Pro-Kopf-Verschuldung von 4‘000 Franken pro Einwohner. Die mögliche Investitionssumme wird im Wesentlichen vom Steuerertrag juristischer Personen abhängen. Die Steuererträge dieser juristischen Personen können volatil sein und – wie gezeigt – innerhalb von einem Jahr stark schwanken. Das Investitionsvolumen wird somit stark vom Steuerertrag weniger Unternehmen abhängen.

Es werden deshalb 3 Szenarien bezüglich der Investitionen aufgezeigt:

Szenario JP-Hoch: Kein Abfall der Steuererträge JP, Steuerfuss 108%, Alle Investitionen werden voll ausgelöst
Szenario JP-Mittel: Absenkung der Mehrerträge Steuererträge JP auf die Hälfte, Steuerfuss 108%, Beschränkung der Nettoinvestitionen auf 100 Mio. Franken
Szenario JP-Tief Steuerfussplanung mit 115% ab 2028; die Pro-Kopf-Verschuldung 4‘000 Franken nicht überseigt, Beschränkung der Nettoinvestitionen auf 80 Mio. Franken

6.3 Projektbeschriebe

Wir bereits im letzten Finanzplan werden die Projektbeschreibe wieder mit einer Prioritätsstufe und einer Finanzierungsart versehen. Die Direktionen werden ersucht, die Projektbeschriebe textlich und inhaltlich auf mögliche Veränderungen zu aktualisieren.

7. Zusammenfassung

7.1 Generelle Planung / Grundsätze

Folgende Grundsätze werden festgelegt / beibehalten:

1. Maximale Pro-Kopf Verschuldung von 4‘000 Franken,
2. Werterhaltende Investitionen sollen selbst finanziert werden,
3. Die Steuerfüsse überschreiten den Durchschnittswert aller solothurnischen Gemeinden nicht.

7.2 Budget 2026 / Erfolgs- und Investitionsrechnung

Folgende Parameter werden für die Planung 2026 beschlossen:

7.2.1 Personalaufwand/Teuerungsausgleich: Teuerungsausgleich von 0.3%
7.2.2 Personalaufwand Stellen: Weitere Stellenbegehren (auch solche, welche im Finanzplan mitberücksichtigt wurden) sind auf die erste Lesung einzugeben.
7.2.3 Sachaufwand: Es wird keine generelle Kürzung mehr mitberücksichtigt.
7.2.4 Transferaufwand: Freiwillige Beitragserhöhungen sind zu vermeiden.
7.2.5 Transferaufwand: Es wird konsequent auf die Pro-Kopf-Vorgaben des Kantons abgestellt.
7.2.6 Die Steuererträge werden gemäss Punkt 4.1.2.6 geplant. Der Steuerfuss beträgt 108%
7.2.7 Der Betrag von 17.1 Mio. der Investitionsrechnung gilt als Zielsaldo.
7.2.8 Auswirkungen des Sparprogramms des Kanton Solothurn sind aufzuzeigen und mitzuberücksichtigen.

7.3 Finanzplan Jahre 2026 – 2032

Folgende Parameter werden für die Finanzplanung 2026 -2032 beschlossen

7.3.1 Für die Planperiode 2026 – 2032 wird mit 3 Szenarien gerechnet (Punkt 2.1)
7.3.2 Ab dem Steuerjahr 2026 wird mit einem Steuerwachstum von 1.5% gerechnet
7.3.3 Das Bevölkerungswachstum wird bis Ende 2032 linear auf 19‘700 Einwohner erhöht.

7.3.4 Die Pro-Kopf Verschuldung darf sich bis Ende der Planperiode nicht über 4‘000 Franken erhöhen (maximale Pro-Kopf-Verschuldung)
7.3.5 Die Nettoinvestitionen sind auf die Höhe der maximalen Pro-Kopf-Verschuldung anzupassen (Szenarien “Hoch“, „Mittel“ und “Tief“).
7.3.6 Auswirkungen des Sparprogramms des Kanton Solothurn sind aufzuzeigen und mitzuberücksichtigen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschliesst die Budgetrichtlinien 2026.
2. Der Finanzplan 2026-2032 wird zusammen mit dem Budget 2026 vorgelegt.
3. Der Stadtrat stimmt den Terminplänen zu.
4. Die Direktion Finanzen und Dienste wird mit der Durchführung beauftragt.

Der Stadtschreiber

ANHANG

Budgetrichtlinien 2026

1. Zweck und Zielsetzung

Die Budgetrichtlinien 2026 dienen den Direktionen als Leitfaden für die Budgeterstellung. Sie stellen eine zeitgerechte Erarbeitung des Budgets und des Finanzplans sicher.

2. Eingabeverfahren, Formales und Termine

Der Stadtrat wird das Budget 2026 dem Gemeindeparlament im November 2025 unterbreiten. Bereits gegen Ende Oktober 2025 (28. Oktober 2025) müssen das Budget und der Finanzplan bereinigt den Mitgliedern des Gemeindeparlaments zugestellt werden können. Alle Mitglieder des Parlaments erhalten frühzeitig die Unterlagen, um dann mittels Mitglieder der Finanzkommission Fragen schriftlich einreichen zu können.

Diese Termine sind verbindlich und werden nicht verlängert. Bei fehlenden Eingaben werden lediglich minimale Ergänzungen durch die Direktion Finanzen und Dienste vorgenommen.

Bereits abgelehnte Vorhaben dürfen nicht auf dem Budgetweg eingereicht werden. Hierfür muss ein separater Bericht und Antrag zuhanden des Stadtrates vorgängig erstellt werden.

Baubudget (ohne Investitionen, nur laufender baulicher Unterhalt)

- Das Baubudget 2025 wird durch die Direktion Bau erstellt. Alle relevanten Baupositionen werden im Erfassungsraster der Direktion Bau zugeteilt. Die Direktionen haben ihre Bedürfnisse an baulichem Unterhalt der Direktion Bau mitzuteilen.

Informatikbudget

- Die Genehmigung erfolgt durch das IT-Strategieboard (DK + Leiter IT). Die Ressourcensituation ist mitzuberücksichtigen.
- Das IT-Budget der Schulen wird durch die Direktion Bildung und Sport erhoben.
- Die Erhebung des IT-Budgets wird durch die Direktion Finanzen und Dienste vorgenommen.

Budgetunterlagen

- Die Budgetunterlagen sind direktionsweise, elektronisch mittels der abgegebenen Excel-Blätter einzureichen. Dabei ist das „gelbe“ Direktionsregister zu verwenden. Auf die Abgabe einer Papierversion wird verzichtet.
- Das Register **„Budget global“** zeigt die ganze Erfolgsrechnung inklusive jener Teile in den Funktionen, in welchen von anderen Direktionen Budgetzahlen eingefügt werden. Beispiel: Baulicher Unterhalt bei der Feuerwehr. Lead Feuerwehr: Direktion PRA (Z_DIR), Fachverantwortung für den baulichen Unterhalt: Direktion Bau (BUD_V).
- **Falsch hinterlegte Budgetverantwortungen sind dem Finanzverwalter umgehend mitzuteilen.**

1500 Feuerwehr (allgemein)	1500.3000.00 Entsch. Behörden u. Komm.	PRA	PRA	652.00	1'000.00
	1500.3001.00 Übungssold	PRA	PRA	174'917.75	189'500.00
	1500.3001.01 Einsatzsold	PRA	PRA	135'863.45	135'000.00
	1500.3010.00 Löhne Verw.- u. Betr.personals	PRA	PRA	291'067.55	278'300.00
	1500.3010.09 Rückverg.EO,FAK,Versich.	PRA	PRA	-5'829.95	-3'000.00
	1500.3090.00 Aus- u. Weiterbild. Personal	PRA	PRA	20'000.00	20'000.00
	1500.3099.00 Übriger Personalaufwand	PRA	PRA	20'792.00	41'900.00
	1500.3100.00 Büromaterial	PRA	PRA	9'168.73	13'000.00
	1500.3101.00 Betriebs-, Verbrauchsmaterial	PRA	PRA	6'343.00	8'500.00
	1500.3101.01 Treib- und Schmierstoffe	PRA	PRA	9'975.10	10'000.00
	1500.3110.00 Büromaschinen und -geräte	PRA	PRA	59'103.95	56'030.00
	1500.3110.01 Mobiliar, Geräte Bau	PRA	PRA		10'000.00
	1500.3112.00 Uniformen	PRA	PRA	11'707.90	49'000.00
	1500.3120.00 Heizung/Energie/Wasser	PRA	BAU	33'066.75	40'000.00
	1500.3130.00 Porti	PRA	PRA		1'000.00
	1500.3130.05 Telefongebühren / Alarmzentrale	PRA	PRA	36'450.30	39'700.00
	1500.3130.11 Verbandsbeiträge	PRA	PRA	5'182.20	5'500.00
	1500.3133.00 Informatik-Nutzungsaufwand	PRA	PRA	3'490.55	5'400.00
	1500.3134.00 Sachversicherungsprämien	PRA	PRA	9'966.15	32'000.00
	1500.3137.00 Steuern und Abgaben	PRA	PRA	14'058.85	6'200.00
	1500.3144.00 Unterhalt Hochbauten, Gebäude	PRA	BAU	9'333.30	15'000.00
	1500.3144.01 Baulicher Unterh., Servicevertr.	PRA	BAU	44'455.62	15'000.00

- Die Aufwendungen und Erträge sind lückenlos zu erfassen und die Beträge auf **hundert Franken aufzurunden.** Die Direktion Finanzen und Dienste nimmt ggf. Korrekturen vor.
- Budgetdetails sind auf einem separaten Blatt direktionsweise (vgl. Muster) einzureichen.
- Beitragszusicherungen von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen Organisationen sind, sofern nicht durch gesetzliche Grundlagen geregelt, von der zuständigen Direktion einzufordern.
- Zu beachten ist, dass alle Eingaben noch zu bewilligen sind und dass Streichungen und/oder Korrekturen auch zur Zielerreichung der Budgetvorgaben noch möglich sind.
- Bezüglich der Lohnbudgetierung des städtischen Personals wird die Direktion Finanzen und Dienste den Direktionen eine Liste mit den Mitarbeitern und Pensen zukommen lassen. Diese ist zu prüfen und der Direktion Finanzen und Dienste bezüglich Vollständigkeit zu bestätigen.

Terminplan (Beilage)
- Terminpläne Finanzplan 2026ff und Budget 2026

Formulare (elektronische Zustellung an Verwaltungsleitungen)
- Formular Budgeteingaben 2026 «01 Vorlage EGO_2026.xlsx»
- Anleitung Finanzplan «03 Anleitung Finanzplan.pdf»
- Formular Aktualisierung Investitionsplan «03 Investitionsplan_Budget_2026_V1.xlsx»
- Formular Projektbeschrieb Investitionen Budget «05 Vorlage Projektbeschrieb 2026-2032_Budget.docx»
- Formular Projektbeschrieb Investitionen Finanzplan «05 Vorlage Projektbeschrieb 2026-2031 Finanzplan.docx»
- Formular Objektblatt Finanzplan «06 Eingabe Finanzplan 2026-2032.xlsx»
- **Muster 1:** Finanzplan «06_1_Eingabe Finanzplan 2026-20232Muster_1.pdf»
- **Muster 2:** Finanzplan «06_1_Eingabe Finanzplan 2026-20232Muster_2.pdf»
- Formular Detail des Budgets «07_Beiblatt Detail Budgeteingabe 2026.xlsx»
- Liste Entlastungspaket Kanton «24-10-25 Entlastungspaket KT.pdf»
- Liste der Verpflichtungskredite Stand Ende 2024 (08_Infoblatt Leistungsvereinbarungen.xlsx)

- Die Formulare für die Budgeteingabe Regionaler Zivilschutz und Gemeindeführungsstab wurden direkt abgegeben. Das Formular Investitionsantrag für Informatikanschaffungen 2026 wird direkt durch Thomas Jost verschickt.

3. Weisungen für den Budgetprozess

- Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.

- Das Budget soll nicht einfach fortgeschrieben werden.
- Effektives Einsparpotenzial ist im Budgetprozess zu berücksichtigen.
- Mehrausgaben sind nach Möglichkeit durch Einsparungen zu kompensieren.
- Alle Begründungen müssen allgemein verständlich sein.
- Abkürzungen sind zu vermeiden oder zumindest einmal auszuschreiben und die Abkürzung in Klammern aufzuführen.
- Auf die Budgetierung neuer Aufgaben wird für das Jahr 2026 verzichtet.

4. Zeitliche Bindung

- Nicht verwendete Voranschlagskredite der laufenden Rechnung verfallen am Ende des Rechnungsjahres.
- Ein Kredit gilt dann als verwendet, wenn die Verpflichtung eingegangen worden ist.
- Ausgaben sind demjenigen Rechnungsjahr zu belasten, in dem der Aufwand effektiv angefallen ist oder die Verpflichtung eingegangen wurde.

Zeitliche Bindung der Investitionskredite

- Gesprochene Investitionskredite verfallen 5 Jahre nach deren Gutheissung, sofern nicht zumindest eine Teilinvestition ausgelöst wurde.

5. Anmerkungen zu den Sacharten

5.1 Personalaufwand (30)

- Das Besoldungsbudget wird von der Direktion Finanzen und Dienste erstellt. Die Direktionen erhalten eine Personalliste ihres Personals mit den Festanstellungen (inkl. Pensum und Lohnklasse). Dieses ist auf Pensenänderungen und Vollständigkeit zu prüfen und der Direktion Finanzen und Dienste zu retournieren. Stundenlöhner, Stadträte, Lehrlinge, Praktiumsstellen werden in einer separaten Vorlage geplant. Diese beruht auf den effektiven Kosten des Jahres 2024. Die Lehrerbesoldungen sind durch die Direktion Bildung und Sport einzureichen. Eine Überprüfung erfolgt gemeinsam mit der Direktion Finanzen und Dienste. **Die Direktion Finanzen und Dienste gibt im Anschluss an die Planung den Direktionen eine Gesamtübersicht ab.**
- Bevorstehende Mutationen (Pensionierungen, Austritte, unbesoldete Urlaube etc.) sind durch die Direktionen der Direktion Finanzen und Dienste im Rahmen der Überprüfung des Besoldungsbudgets mitzuteilen.
- Es wird für das städtische Personal ein Teuerungsausgleich von 0.3% mitberücksichtigt. Für das Lehrpersonal wird ebenfalls ein Teuerungsausgleich im selben Umfang mitberücksichtigt. Dieser wird schlussendlich durch den Kanton bestimmt und ist nachträglich nicht mehr anzupassen.
- Alle Entschädigungen an erwerbstätige Personen sind grundsätzlich AHV-pflichtig und sind der Kontengruppen 30 zuzuordnen. Auf der abgegebenen Personalliste sind Kinderzulagen, Ausbildungszulagen, Dienstaltersgeschenke sowie manuelle Zulagen berücksichtigt.
- Die Direktion Bildung und Sport teilt der Direktion Finanzen und Dienste bis spätestens **27. Juni 2025 die neuen Pensen der Lehrpersonen** mit.
- Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von 2'300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die AHV-Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.
- Der aktuelle, durch den Personaldienst nachgeführte Stellenplan ist verbindlich. Die von den Direktionen eingereichten Personallisten werden durch den Personaldienst im Hinblick auf die Pensen geprüft.
- Ebenso müssen Aushilfskräfte und Praktikantenstellen vorgängig vom Stadtrat im Rahmen des Budgets bewilligt werden. Es werden nur Pensen mitberücksichtigt, welche gemeldet werden. Es gibt keine Fortschreibung aus dem Vorjahr.

- Weiterbildungskredite werden zentral durch den Personaldienst geplant. Ausnahmen bilden folgende Bereiche:

  - Feuerwehrkurse (Funktion Feuerwehr)
  - Weiterbildung von Lehrpersonen (Funktionen Bildung)
  - Weiterbildungen Sozialregion (Grund: Verrechnung an andere Gemeinden)

6.2 Sachaufwand (31) inkl. Aufwand für Liegenschaften im Finanzvermögen (34)

- Aufgrund der Teuerung ist nicht mit einer generellen Kostenteuerung zur rechnen. Somit ist keine solche einzustellen.
- Zu beachten gilt dieses Jahr insbesondere, dass für den Aufwand für Liegenschaften im Finanzvermögen die Kostenarten des Finanzaufwandes (34) zu verwenden sind.
- Über das Baubudget entscheidet die Direktion Bau.

6.3 Transferaufwand (36)

- Auslaufende Leistungsvereinbarungen sind, sofern durch die planende Direktion als nötig empfunden, wiedereinzustellen. Eine Liste mit den Verpflichtungskrediten Stand Ende 2024 wird beigelegt. Die Direktionen sind verantwortlich, dass die Verhandlungen zu auslaufenden Leistungsvereinbarungen (ab 10'000 Franken) rechtzeitig aufgenommen werden. Der Stadtrat wird im Rahmen der Budgetbesprechung über die neuen oder wieder abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen entscheiden.
- Alle Krediteingaben sind bezüglich Nutzens und Notwendigkeit zu überprüfen. Beitragskürzungen sind den betroffenen Organisationen rechtzeitig mitzuteilen.
- Beitragszusicherungen durch die Direktionen sind zu unterlassen, da die Kompetenzen beim Gesamtstadtrat bzw. dem Gemeindeparlament liegen.
- Leistungsvereinbarungen haben den Hinweis «unter Vorbehalt der Budgethoheit des Gemeindeparlaments» zu beinhalten.

6.4 Fiskalertrag (40)

- Die Direktion Finanzen und Dienste schätzt das Steueraufkommen aufgrund der Vorgaben im Bericht und Antrag.

6.5 Regalien /Konzessionen (41), Entgelte (42) div. Erträge (43), Transferertrag (46)

- Rückerstattungen und Erträge für Dienstleistungen sind grundsätzlich verursachergerecht abzugelten, sofern keine Gesetzes- oder Reglementbestimmungen es verunmöglichen.
- Für besonders wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind angemessene, dem Nutzen aus dem Vorteil entsprechende Beträge einzufordern, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen darf und die verhältnismässig sein müssen.

6.6 Sonderrechnungen und Fonds (ausgenommen Legate) – **(35) und (45)**

- Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind im Budget alle erwarteten Aufwendungen und Erträge aufzuführen.
- Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen.
- Bei Fondsentnahmen ist der Aufwand kostenartengerecht zu erfassen, gleichzeitig ist eine Entnahme aus dem Fonds (Kostenart 45x) in gleicher Höhe zu tätigen. Vor einer geplanten Entnahme ist zu prüfen, ob der Fonds entsprechend bestückt ist.

6.7 Finanzerträge (44)

- Liegenschaftserträge sind durch die Baudirektion zu budgetieren.
- Zins- und Dividendenerträge werden durch die Direktion Finanzen und Dienste festgelegt.

6.8 Abschreibungen (33+366+365)

- Die gesamten Abschreibungen werden durch die Direktion Finanzen und Dienste berechnet und ins Budget eingestellt.

7. Investitionsrechnung / Investitionsbedarf

- Gemäss HRM2 müssen für eine Aktivierung über die Erfolgsrechnung folgende Kriterien erfüllt sein:
  - Güter haben einen materiellen oder immateriellen Wert
  - Güter generieren einen mehrjährigen Nutzen für die Gemeinde
  - Güter dienen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

  Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, so ist ab einem Betrag von **100‘000 Franken pro Objekt** eine Aktivierung über die Erfolgsrechnung vorzunehmen. Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind unabhängig von der Höhe des Betrages über die Investitionsrechnung zu tätigen.

- Die Bemessung der Kredithöhe hat aufgrund sorgfältiger und nach fachmännischen Regeln erstellter Berechnungen zu erfolgen.
- Zur Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher Vorhaben ist nötigenfalls ein Projektierungskredit zu verlangen.
- Wenn ein Kredit noch nicht vollständig ermittelt werden kann, ist die vorgesehene Ausgabe (Jahrestranche für das Budgetjahr) dennoch abzuschätzen, da ein Ausgabebetrag Einfluss auf den Selbstfinanzierungsgrad hat.
- Für Kredite mit separater Kreditvorlage ist der Bericht und Antrag für den Stadtrat und das Gemeindeparlament rechtzeitig vorzubereiten.

Projektausgaben dürfen ungeachtet der Finanzkompetenz in keinem Fall auf Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung aufgesplittet werden, auch wenn die Kosten für das Vorprojekt den Betrag von 100'000 Franken nicht überschreiten.
Liegenschaftsverkäufe im Verwaltungsvermögen sind als Desinvestitionen ebenso in die Investitionsrechnung aufzunehmen. Investitionsbeiträge (Subventionen, Investitionsbeiträge etc.) sind ebenfalls mitzuberücksichtigen.

Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens dürfen nicht über die Investitionsrechnung getätigt werden. Sie sind im Rahmen des Erwerbs resp. der Investition direkt dem Aktivkonto gutzuschreiben. Ebenso sind Liegenschaftsverkäufe aus dem Finanzvermögen nicht mehr der Investitionsrechnung gutzuschreiben, sondern direkt dem Aktivkonto zu belasten. Liegenschaften aus dem Verwaltungsvermögen müssen vor einem Verkauf ins Finanzvermögen umgewidmet werden.

8. Rechnungen mit Spezialfinanzierungen (Abwasser und Abfall)

- Die Spezialfinanzierungen Abfall und Abwasser sind inklusive Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsungen) sowie Overheadkosten (Verwaltungskosten etc.) im Gleichgewicht zu halten.